

VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

An das
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz (BMJV)

per E-Mail:
konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de

Verwertungsgesellschaft WORT
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstraße 5, 81543 München
Tel. +49 (0) 89 51412-0
Fax +49 (0) 89 51412-58

Büro Berlin:
Köthener Straße 44, 10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30 2613845
Fax +49 (0) 30 23003629

www.vgwort.de vgw@vgwort.de

31. Januar 2020

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“

Ihr Schreiben vom 15. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ vom 15. Januar 2020 Stellung nehmen zu können.

I. Vorbemerkung

Die VG WORT begrüßt sehr, dass mit dem Diskussionsentwurf einzelne Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren behandelt werden. Das gilt vor allem für eine Regelung zur Verlegerbeteiligung, die für die VG WORT – und anderen betroffenen Verwertungsgesellschaften – von zentraler Bedeutung ist. Sehr wichtig ist allerdings auch, dass das Gesetzgebungsverfahren jetzt beschleunigt weiter betrieben wird.

II. Zu einzelnen Regelungsbereichen

Im Einzelnen äußern wir uns wie folgt:

1. Text und Data Mining

Der Entwurf sieht – jedenfalls ausweislich der Begründung (S. 17, 28) – weder bei der Schrankenregelung zum allgemeinen Text und Data Mining (§ 44 b UrhG-E), noch zum Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (§ 60d UrhG-E) einen Anspruch auf angemessene Vergütung vor. Das ist sehr problematisch. In Bezug auf Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (§ 60d UrhG-E) ergibt sich zwar aus Erwägungsgrund 17, dass die Mitgliedstaaten keinen Ausgleich vorsehen „sollten“. Diese Vorgabe schließt aber eine Vergütung nicht zwingend aus. Das gilt umso mehr, weil das geltende Recht nach §§ 60h Abs.1, 60d UrhG eine Vergütung vorsieht und gemäß Art. 25 DSM-RL die Mitgliedstaaten frei sind, im Bereich der Schrankenregelungen umfassendere Bestimmungen zu erlassen oder aufrechtzuerhalten; diese Möglichkeit dürfte auch bestehende Vergütungsregelungen im Zusammenhang mit Schrankenbestimmungen erfassen.

Im Übrigen bezieht sich die Schrankenregelung nach Art. 3 DSM-RL lediglich auf das Vervielfältigungsrecht, nicht aber auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. § 60d Abs. 4 UrhG-E geht hier deutlich weiter und schränkt auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ein. Wie sich der Begründung (S. 23) entnehmen lässt, wird diese Beschränkung – weiterhin – auf Art. 5 Abs. 3 lit. a) InfoSoc-RL gestützt; insoweit besteht aber keinerlei Vorgabe des europäischen Gesetzgebers in Bezug auf die Vergütung. Möglicherweise ist hier aber sogar nach Ansicht der Entwurfsverfasser eine Vergütung beabsichtigt. Denn nach dem Gesetzeswortlaut im Diskussionsentwurf (§ 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG-E) bezieht sich der Vergütungsausschluss nur auf Vervielfältigungen.

Beim kommerziellen Text und Data Mining nach § 44b UrhG-E findet Erwägungsgrund 17 ohnehin keine Anwendung. Auch sonst ist der DSM-RL keine Vorgabe zu entnehmen, dass eine Vergütung innerhalb der Mitgliedstaaten insoweit nicht eingeführt werden sollte. Dass die DSM-RL eine Vergütung – anders als bei Art. 5 DSM-RL – nicht ausdrücklich erlaubt, dürfte den Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Frage einer Vergütung nicht einschränken. Auch insoweit ist auf Art. 25 DSM-RL zu verweisen. Gegen eine Vergütungspflicht nach § 44b UrhG spricht auch nicht, dass die Rechtsinhaber frei sind, die Nutzung zu untersagen. Im Gegenteil, eine Vergütung dürfte durchaus ein Anreiz dafür sein, dass Rechtsinhaber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Das zeigt bspw. die Praxis bei der vergütungspflichtigen Regelung des § 49 Abs. 1 UrhG, wo die dort vorgesehene Möglichkeit eines Vorbehalts kaum genutzt wird.

Insgesamt wird deshalb darum gebeten, für beide Formen von Text und Data Mining eine Vergütung vorzusehen; der entsprechende Vergütungsanspruch sollte dabei nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können.

2. Sonstige Schrankenregelungen

Dem Diskussionsentwurf lässt sich entnehmen, dass sich das BMJV im Bereich der Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft darauf beschränken möchte, die Vorgaben der DSM-RL umzusetzen (vgl. S. 20 der Begründung). Dessen ungeachtet, knüpft der Diskussionsentwurf bei der Umsetzung an bestehende Regelungen im Urheberrechtsgesetz an, die durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) eingeführt wurden. Es spricht deshalb viel dafür, die Gelegenheit zu nutzen, um zumindest einige wenige Punkte zu klären.

a) Verhältnis zwischen gesetzlicher Erlaubnis und vertraglicher Lizenz

Der Diskussionsentwurf geht davon aus, dass das Verhältnis zwischen gesetzlicher Nutzungs Erlaubnis und Vertrag (vgl. Art. 7 Abs. 1 DSM-Richtlinie) in § 60g Abs. 1 UrhG bereits hinreichend geregelt sei. Offen bleibt damit aber weiterhin, ob Nutzungen – im Umfang der gesetzlichen Erlaubnis – auch individuell-vertraglich vereinbart werden können. Dies ist vor allem in Bezug auf die Vergütungszahlung von einiger Bedeutung, weil der Vergütungsanspruch verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet ist, die Verwertungsgesellschaft aber keinerlei Kenntnis darüber hat, in welchem Umfang gesetzlich erlaubte Nutzungen auch vertraglich erlaubt wurden. Das gilt umso mehr, wenn keine einzelnutzungsbezogene Abrechnung erfolgt, sondern – wie zumeist – Pauschalzahlungen durch Bund und Länder geleistet werden. Hier wäre eine Klarstellung in dem Sinne, dass auch bei vertraglichen Vereinbarungen über gesetzlich erlaubte Nutzungen die Vergütung stets über die Verwertungsgesellschaft abzuwickeln ist, hilfreich.

b) Pauschalvergütung

Die Formulierung des § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG, wonach eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung „genügt“, ist problematisch. Das gilt völlig unabhängig von der bekannten Kontroverse um eine Einzelnutzungsabrechnung, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Der Wortlaut der Norm ist schlicht missverständlich, weil auch eine angemessene Pauschalvergütung voraussetzt, dass die Nutzung – jedenfalls aufgrund von Stichproben – ermittelt wird.

Eine Pauschalvergütung völlig unabhängig von jeder Nutzung wäre frei gegriffen und weder mit allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen noch mit den Vorgaben der DSM-RL zu vereinbaren. Denn nach Erwägungsgrund 24 Satz 2 DSM-RL geht es bei dem gerechten Ausgleich nicht zuletzt um den Ersatz des Schadens, der den Rechtsinhabern entsteht. Alles andere dürfte auch mit der Rechtsprechung des EuGH und des BGH, bei der es für die Ermittlung des gerechten Ausgleichs (oder der angemessenen Vergütung) bekanntlich auf den Schaden ankommt, nicht zu vereinbaren sein (vgl. nur BGH GRUR 2016, 792 Rn. 30 – Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik). Dem steht die Vorgabe nach Erwägungsgrund 24 Satz 2 DSM-RL, wonach auch die Bildungsziele bei der Bemessung des Schadens zu berücksichtigen sind, nicht entgegen. Denn dies ergibt sich nach hiesigem Verständnis bereits jetzt aus § 39 Abs. 3 VGG. Gleichermaßen gilt für die Bestimmung in Erwägungsgrund 24 Satz 3 DSM-RL, wonach der Verwaltungsaufwand bei den Bildungseinrichtungen zu vermeiden ist; diesem Anliegen wird bereits durch die Beschränkung auf repräsentative Stichproben hinreichend Rechnung getragen. § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG ist deshalb in seiner derzeitigen Formulierung mit der DSM-RL nicht in Einklang zu bringen; die Worte „Eine pauschale Vergütung oder“ sollten ersatzlos gestrichen werden.

c) Betreibervergütung

Das geltende Recht sieht gemäß § 60h Abs. 1 Satz 2 UrhG bei Vervielfältigungen eine Vergütung aufgrund der §§ 54, 54c UrhG vor. Die VG WORT weist seit vielen Jahren darauf hin, dass § 54c UrhG keine digitalen Vervielfältigungen erfasst, obwohl diese nach §§ 60a ff. UrhG erlaubt werden. § 54c UrhG sollte deshalb endlich an die digitale Welt angepasst werden, und auch digitale Abspeicherungen (und nicht nur Papierausdrucke) dem Vergütungsanspruch unterwerfen. Sehr sinnvoll wäre es außerdem, wenn in § 60h Abs. 1 Satz 2 UrhG klargestellt werden könnte, dass Vervielfältigungen gemäß § 60b UrhG nicht nach §§ 54 bis 54c UrhG zu vergüten sind, sondern unmittelbar nach § 60b UrhG. Denn für die dort erlaubten Vervielfältigungshandlungen (bspw. den Druck von Schulbüchern) passen die Vorschriften zur Geräte-, Speichermedien- und Betreibervergütung nicht.

d) „Kirchenbuch“

Zu begrüßen wäre schließlich, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen werden könnte, § 46 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch) an § 60b UrhG (Unterrichts- und Lehrmedien) anzupassen. Denn es ist nicht nachvollziehbar, wieso für Nutzungen für den „religiösen Gebrauch“ weiterhin das veraltete und kostenintensive Benachrichtigungsverfahren nach § 46 Abs. 3 UrhG („eingeschriebener Brief“) durchgeführt werden muss. Zudem

sollte der Vergütungsanspruch nach § 46 Abs. 4 UrhG – wie alle anderen Vergütungsansprüche auch – verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden, um eine zentrale Abwicklung zu ermöglichen.

3. Verlegerbeteiligung

Die VG WORT begrüßt im Grundsatz den Regelungsvorschlag zur Verlegerbeteiligung. Eine schnelle Umsetzung ist – wie bereits eingangs ausgeführt – dringend erforderlich, um die Struktur der VG WORT als gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlagen nicht in Frage zu stellen. Dessen ungeachtet ist auf Folgendes hinzuweisen:

a) Wortlaut des § 63a Abs. 2 Satz 1 UrhG-E

Der Beteiligungsanspruch nach § 63a Abs. 2 Satz 1 UrhG-E knüpft unmittelbar an das Regelungskonzept des Art. 16 DSM-RL an. Problematisch ist allerdings, dass die Formulierung den Eindruck erweckt, als wäre der Verleger nur dann zu beteiligen, wenn der Urheber eine Vergütung tatsächlich „erhält“. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu, wenn es um die Vergütungsansprüche von Urhebern geht, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben (sog. „Außenseiter“). Dies ist im Bereich der VG WORT häufiger der Fall, bspw. im Bereich von wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Es wäre nicht angemessen, in diesen Fällen die Verleger von einer Vergütung auszuschließen, nur weil der Urheber seinerseits von einem Vertrag mit der VG WORT abgesehen hat. Das gilt umso mehr, weil die Verwertungsgesellschaften bei den wichtigsten Vergütungsansprüchen auf der Grundlage der Vermutungsregelung nach § 49 Abs. 1 VGG auch für Außenseiter-Urheber Vergütungen einzahlen. Auf der anderen Seite wäre es für Verlage und Verwertungsgesellschaften mit ganz erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, wenn die Verlage weiterhin gezwungen wären, sich die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Außenseiter nachträglich abtreten zu lassen. Das wäre aber die Konsequenz, weil eine nachträgliche Abtretung der gesetzlichen Vergütungsansprüche an den Verleger bekanntlich auch nach der Rechtsprechung des BGH nicht ausgeschlossen wurde (vgl. BGH GRUR 2016, 596 Rn. 77 – Verlegeranteil). Es wird deshalb vorgeschlagen, § 63a Abs. 2 Satz 1 UrhG-E wie folgt zu formulieren: „*Hat ein Urheber einem Verleger ein Recht an einem Werk eingeräumt, so ist der Verleger an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft für die gesetzlich erlaubte Nutzung des Werks in Bezug auf das eingeräumte Recht angemessen zu beteiligen.*“

b) Aufteilungsquoten

§ 27 Abs. 2 Satz 2 VGG-E legt eine Mindestvergütung von zwei Dritteln der Einnahmen zu Gunsten des Urhebers fest. Insoweit wird auf eine Stellungnahme verzichtet. Sollte es bei der vorgeschlagenen Regelung bleiben, so wäre es aber sehr wichtig, in geeigneter Weise auszuschließen, dass die Vorgabe nach § 27 Abs. 2 VGG-E dazu führt, dass die paritätische Besetzung der Verwertungsgesellschaften in Frage gestellt wird oder die Satzung einer Verwertungsgesellschaft nicht mehr vorsehen darf, dass wichtige Entscheidungen nur von allen Berufsgruppen einvernehmlich getroffen werden können und jedes Mitglied – Urheber oder Verleger – eine Stimme in der Mitgliederversammlung hat. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass ggf. eine klarstellende Regelung in § 27 Abs. 2 VGG aufgenommen wird. Diese könnte wie folgt lauten: „*Das Recht der Verwertungsgesellschaft, in ihrer Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder in sonstigen Gründungsbestimmungen festzulegen, dass Beschlüsse von Urhebern und Verlegern einvernehmlich zu treffen und ihre Stimmen gleich zu gewichten sind, wird hierdurch nicht berührt.*“

c) Verlegerbeteiligung bei sonstigen Vergütungsansprüchen

Der Diskussionsentwurf sieht eine Beteiligung des Verlegers lediglich bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem 6. Abschnitt des UrhG sowie bei der Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 Satz 2 UrhG-E vor. Offen bleibt damit, was für die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 UrhG gilt. Das sollte zwingend geklärt werden.

d) Übergangsregelung nach § 140 VGG-E

Höchst problematisch ist die Übergangsregelung nach § 140 VGG-E. Sie würde dazu führen, dass die Verwertungsgesellschaften über viele Jahre zwei unterschiedliche Systeme der Verlegerbeteiligung – einerseits nach § 63a Abs. 2 UrhG-E, andererseits nach § 27a VGG – administrativ vorhalten müsste, was mit hohen Kosten verbunden wäre. Hinzu kommt, dass bekanntlich umstritten ist, wann gesetzliche Vergütungsansprüche entstehen und dies je nach Vergütungsanspruch unterschiedlich zu beurteilen sein kann (vgl. BGH GRUR 2014, 974 – Porträtkunst). Unterstellt, gesetzliche Vergütungsansprüche entstehen mit der Veröffentlichung eines Werkes, so würde die Regelung dazu führen, dass die VG WORT bei allen Werken, die vor dem 7. Juni 2021 veröffentlicht worden sind, eine Verlegerbeteiligung weiterhin nur bei Zustimmung des Urhebers vorsehen könnte. Der Verteilungsplan der VG WORT sieht jedoch in vielen Fällen vor, dass für ein bestimmtes Werk jedes Jahr erneut eine Ausschüttung erfolgt,

sofern im Jahr davor eine relevante Nutzung – beispielsweise eine Ausleihe aus einer Bibliothek, eine Ausstrahlung im Fernsehen oder ein Kopiendirektversand – festgestellt wurde. Dies hat zur Folge, dass einzelne Werke über sehr lange Zeiträume (ggf. bis zum Ende der Schutzfrist) Vergütungen erhalten können. Für die VG WORT hätte dies daher die Konsequenz, dass bei Ausschüttungen für vor dem 7. Juni 2021 veröffentlichte Werke die (nachträgliche) Zustimmungslösung gemäß § 27a VGG noch sehr lange beibehalten werden müsste.

Art. 26 Abs. 2 DSM-RL gibt die vorgeschlagene Regelung des § 140 VGG-E auch nicht zwingend vor. Vielmehr soll die DSM-RL keine Handlungen und Rechte berühren, die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen oder erworben wurden. Der Beteiligungsanspruch nach § 63a Abs. 2 UrhG-E berührt aber nicht den Vergütungsanspruch des Urhebers, sondern setzt ihn vielmehr voraus. Reguläre Ausschüttungen nach dem 7. Juni 2021 sollten deshalb an Urheber und Verleger auf der Grundlage von Art. 16 DSM-RL möglich sein, ohne dass es auf das Veröffentlichungsdatum des Werkes, den Zeitpunkt des Eingangs der Vergütung bei der VG WORT oder den Zeitraum der Nutzung des Werkes ankommt. Dieses sollte in geeigneter Weise klargestellt, § 140 VGG dagegen gestrichen werden.

e) Steuerrecht

Abschließend wird dringend darum gebeten, die Regelungen zur Verlegerbeteiligung – auch in Bezug auf die beibehaltene Regelung des § 27a VGG – mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) abzustimmen. Das gilt vor allem in Bezug auf Fragen des Umsatzsteuerrechts. Hier sollte in Abstimmung mit dem BMF eine sachgerechte Lösung – im Übrigen auch in Bezug auf die Wahrnehmung von Nutzungsrechten – gefunden werden, die im Ergebnis zu keiner steuerlichen Belastung der Urheber in Bezug auf den Verlegeranteil führt.

4. Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Die vorgezogene Umsetzung der Regelungen für ein neues Presseverlegerleistungsschutzrecht ist im Grundsatz zu begrüßen. Hinzuweisen ist aber auf folgende Punkte:

a) Gesetzliche Definitionen (§ 87q Abs. 3 UrhG)

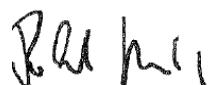
Es ist wenig sinnvoll, ein neues Leistungsschutzrecht zu schaffen, welches im Ergebnis keine wirtschaftliche Bedeutung hat. Vor diesem Hintergrund erscheint insbesondere die Regelung

des § 87g Abs. 3 UrhG-E problematisch. Zwar ist der Versuch, die unbestimmten Rechtsbegriffe der DSM-RL in Bezug auf „einzelne Wörter“ oder „kurze Auszüge“, näher zu definieren, möglicherweise sinnvoll. Allerdings hilft die vorgeschlagene Konkretisierung lediglich den Nutzern und nicht den Rechtsinhabern. Denn es handelt sich um Beispieldfälle, die weitere Anwendungsfälle für den Ausschluss des Leistungsschutzrechts möglich machen. Damit ist wenig gewonnen. Hinzu kommt, dass die Definitionen in § 87g Abs. 3 UrhG-E in vielen Fällen eine Lizenzierung der einschlägigen Dienste überflüssig machen dürften, weil sie vom Leistungsschutzrecht von vornherein ausgenommen wären. Im Ergebnis spricht deshalb viel dafür, die unbestimmten Rechtsbegriffe entweder enger zu fassen oder aber auf eine Konkretisierung ganz zu verzichten.

b) Beteiligungsanspruch nach § 87k UrhG-E

Es ist zu begrüßen, dass in Umsetzung von Art. 15 Abs. 5 DSM-RL ein Beteiligungsanspruch zu Gunsten des Urhebers nach § 87k UrhG-E vorgesehen ist. Problematisch ist allerdings, dass auch alle anderen Leistungsschutzberechtigten an den Einnahmen der Presseverleger beteiligt werden sollen. Hierfür findet sich nach hiesiger Einschätzung in Art. 15 Abs. 5 DSM-RL keine Grundlage. Soweit es darum geht, mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Lichtbildurhebern und Lichtbildnern zu vermeiden (vgl. S. 36 der Begründung), sollte der Beteiligungsanspruch jedenfalls nur Lichtbildner mit umfassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Staats